

## Passordnung bisher

### 8 Doppelspielrecht

8.1 Mitgliedern der Landeskader und talentierten Jugendspielern wird ausnahmsweise für den Hallenbereich, auf Antrag des zuständigen Landestrainers, durch den Landesspielwart ein Doppelspielrecht in den Spielklassen des HVV gewährt. Der Antrag des zuständigen Landestrainers ist zu begründen. Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) auch das Spielen in einer Mannschaft einer anderen (in der Regel höheren) Spielklasse des selben Vereins, eines anderen Vereins.

In beiden Fällen wird das Doppelspielrecht auf dem Spielerpass durch die Passstelle mit Hilfe eines Aufklebers dokumentiert, auf dem der Verein, für den das Doppelspielrecht beantragt wurde, und die Spielklasse eingetragen werden. Gleichzeitig werden die Felder „höher gespielt...“ ungültig gemacht. Es bedarf im zweiten Fall der schriftlichen Zustimmung beider beteiligter Vereine.

8.2 Mitgliedern der Landeskader wird ausnahmsweise für den Hallenbereich ein Doppelspielrecht in den Spielklassen des HVV und darüber gewährt. Für die Spielklassen des HVV gilt PassO 8.1. Für Regionalliga und Bundesliga ist über den Antrag gem. BSO 6.4.4 nach Rücksprache mit dem Regionalspielwart bzw. dem DVL-Vorstand zu entscheiden.

8.3 Vereine können hierzu Anfragen auf Beantragung an den zuständigen Landestrainer richten. Das Doppelspielrecht ist jeweils nur für die laufende Saison gültig.

8.4 Ein Anrecht auf Spielverlegung besteht im Rahmen des Doppelspielrechts nicht.

## Neuvorschlag

### 8 Mehrfachspielrechte für Jugendliche (weißer Pass)

8.1 Ein Jugendlicher darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga (Regionalliga) beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich fest zu spielen. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten.

8.1.1 In jeder Spielklasse eines Vereins müssen mindestens 7 Spieler fest gemeldet sein.

8.1.2 Das Höherspielen wird im Spielberichtsbogen eingetragen und nicht im Spielerpass.

8.1.3 Eine Kopie des Spielerpasses (Vor- und Rückseite) muss nach dem 1. Einsatz in jeder höheren Spielklasse dem zuständigen Staffelleiter innerhalb 7 Tagen vorgelegt werden. (Versäumnisse werden nach Strafordnung A 3 geahndet.)

8.1.4 Das Spielen in einer höherklassigen Mannschaft ist ab dem 1. Spieltag erlaubt.

8.1.5 Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, kann nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden.

8.1.6 Ein Jugendlicher kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden.

8.2 Mitgliedern der Landeskader und talentierten Jugendspielern wird auf Antrag des zuständigen Landestrainers und der Vereine, durch den Landesspielwart ein Doppelspielrecht in zwei Vereinen bis einschließlich Oberliga (Regionalliga) gewährt. Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft des

Erstvereins auch das Spielen in einer Mannschaft des Zweitvereins in einer höheren Spielklasse.

- 8.2.1 Das Doppelspielrecht wird auf dem Spielerpass durch die Passstelle mit Hilfe eines Aufklebers dokumentiert, auf dem der Verein, für den das Doppelspielrecht beantragt wurde, und die Spielklasse eingetragen werden. Gleichzeitig werden die Felder „höher gespielt...“ ungültig gemacht
- 8.2.2 Die schriftliche Zustimmung beider Vereine muss vorliegen.
- 8.2.3 Das Doppelspielrecht ist jeweils nur für eine Saison gültig und kann bis zum 30.09. des Spieljahres beantragt werden.

8.3 Mitgliedern der Landeskader kann ein Doppelspielrecht im eigenen Verein oder in zwei Vereinen auch über den Bereich des HVV (der Regionalliga Südwest) hinaus gewährt werden. Die Bedingungen für die Erteilung des Doppelspielrechtes sind in der Bundesspielordnung 6.4.4 geregelt,

8.4 Aus den Mehrfachspielrechten sich ergebende Terminüberschneidungen sind kein Grund für Spielverlegungsanträge.

### **Spielordnung bisher**

7.2.5.2 Doppelspielrecht für Jugendliche

Jugendliche mit (weißem) Doppelspielrechtspass sind für 2 Mannschaften (Spielklassen) spielberechtigt. Hieraus sich ergebende Terminüberschneidungen sind kein Grund für Spielverlegungsanträge. Näheres siehe JSpO 4.2 und 4.3.

### **Neuvorschlag**

7.2.5.2 Mehrfachspielrechte für Jugendliche (weißer Pass)

Die Mehrfachspielrechte für Jugendliche sind in der Passordnung Punkt 8 geregelt. Aus den Mehrfachspielrechten sich ergebende Terminüberschneidungen sind kein Grund für Spielverlegungsanträge.

### **Jugendspielordnung bisher**

#### **4 Spielrechte für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften**

4.1 Das Spielrecht für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften wird in SO 7.2.5 geregelt.

4.2 Doppelspielrecht für Kader- und talentierte Spieler innerhalb Hessens  
Die Bedingungen für die Erteilung eines Doppelspielrechtes innerhalb des HVV sind in Spielerpassordnung 8.1 geregelt.

4.3 Doppelspielrecht für Kaderspieler  
**hier wird dann die BSO 6.4.4 zitiert ....**

### **Neuvorschlag**

#### **4 Spielrechte für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften**

4.1 Das allgemeine Spielrecht für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften ist in der Spielordnung 7.2.5 und 7.2.5.1 geregelt.

4.2 Die verschiedenen Mehrfachspielrechte für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften sind in der Passordnung Punkt 8 geregelt.